

Verordnung betreffend Ausbildung und Prüfung von Organistinnen und Organisten

(Organistenkurse, Prüfung (Verordnung))

vom 23. Februar 2010

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen¹ fördert und gewährleistet mit geeigneten Kursen den Nachwuchs von qualifizierten Organistinnen und Organisten und beschliesst als Verordnung²:

1. Der Kirchenrat

Der Kirchenrat wählt die Kursleitung, die Lehrkräfte und die Prüfungsexperten³.

2. Die Kurse

Die Kurse dauern vier Semester⁴. Sie beginnen alle zwei Jahre unter der Voraussetzung, dass sich mindestens fünf Teilnehmende aus unserer Region anmelden. Die Ferien richten sich nach denjenigen der Schulen der Stadt Schaffhausen. Der Kurs kann auch modular besucht werden (Ziff. 5 hiernach).

3. Die Ausschreibung

¹ Die Ausschreibung des Kurses erfolgt durch die Kursleitung im Kirchenboten, im Schulblatt, in den Zeitungen der Region, durch Mitteilung an die Kirchenstände, die Pfarrämter, die Kantonsschule, die Musikschule und den Organistenverband sowie an die im Kanton niedergelassenen staatlich diplomierten Orgellehrkräfte.

² Die Kursleitung nimmt die schriftlichen Anmeldungen entgegen und orientiert den Kirchenrat über die definitive Teilnehmerliste.

4. Für den Kursbesuch

Für den Kursbesuch werden Kenntnisse der elementaren Musiklehre und eine grundlegende technische Fertigkeit im Spiel eines Tasteninstrumentes vorausgesetzt⁵. In Ausnahmefällen können diese Kenntnisse auch während des Kursbesuches erworben werden. Es ist möglich, nur einzelne Fächer des Kurses zu belegen.

5. Das Unterrichtsprogramm

¹ Das Unterrichtsprogramm wird von der Kursleitung erstellt. Es umfasst folgende theoretischen Fächer:

- Hymnologie (20 Lektionen);
- Liturgik (20 Lektionen);
- Musiktheorie I und II (je 20 Lektionen);
- Orgelbau (20 Lektionen);
- Orgelliteraturkunde (20 Lektionen).

² Der Unterricht findet in der Regel am Montagabend statt, zusätzlich auch an einigen Samstag-Vormittagen (teilweise fächerübergreifend).

³ Dazu gehört der regelmässige Orgel-Einzelunterricht, erteilt durch eine staatlich diplomierte Orgellehrkraft nach Wahl der Kursteilnehmenden. Über Ausnahmen entscheidet die Kursleitung.

6. Kursinhalt und Anforderungen bei der Abschlussprüfung

¹ Hymnologie:

- Vorläufer und geschichtliche Entwicklung des Kirchengesangs, heutige Formen und Tendenzen;
- Kenntnis und Interpretation des Liedgutes im gottesdienstlichen Gesang.

² Liturgik:

- Vorläufer und geschichtliche Entwicklung des Gottesdienstes, heutige Formen und Tendenzen;
- Elemente und Aufbau von Gottesdiensten.

³ Musiktheorie:

- Elementare Musiktheorie, Blattsingen und Musikdiktat;
- Grundkenntnisse des mehrstimmigen Satzes (Choralsatz, Generalbass, Kontrapunkt);
- Grundlegende musikalische Gattungen und Formen.

⁴ Orgelbau:

- Physikalisch-akustische Grundbegriffe, Grundlage des Orgelbaus, Kenntnis der Register und ihrer Verwendung.

⁵ Orgelliteraturkunde:

- Kenntnis der namhaften Orgelkomponisten, Stilepochen und Gattungen.

⁶ Orgelpraxis:

- Vortrag des musikalischen Teils eines Gottesdienstes nach gegebenem Predigttext:
- Eingangsspiel;
- erstes Lied mit Intonation;
- zweites Lied mit Intonation;
- Orgelchoral als Zwischenspiel;
- Ausgangsspiel;
- Drei Gottesdienstordnungen, welche die Kursteilnehmerin, der Kursteilnehmer im letzten Halbjahr vor der Prüfung selbständig erarbeitet und ausgeführt hat;
- Verzeichnis der in den beiden Kursjahren erarbeiteten Orgelwerke;
- Vom Blatt-Spiel eines Chorals und eines einfachen Orgelstückes mit Pedal.

⁷ Bei bestandener Abschlussprüfung⁶ erhalten die Kursabsolvierenden einen Bericht der Prüfungskommission über ihre Leistungen und einen vom Kirchenrat ausgestellten Ausweis.

7. Die Kurskosten

¹ Die Kurskosten werden von der Kirche getragen. Die Kursteilnehmenden, auch solche, die nur einzelne Module belegen, entrichten einen Kursbeitrag, der vom Kirchenrat festgesetzt wird⁷. Er ist semesterweise im Voraus (31. Januar/ 31. Juli) zu bezahlen.

² Die Kosten für den Orgelunterricht werden von den Kursteilnehmenden selber getragen.

³ Der Kirchenrat setzt eine Prüfungsgebühr fest⁸.

8. Inkraftsetzung

Diese Verordnung⁹ tritt auf den 1. März 2010 in Kraft und ersetzt diejenige vom 5. Januar 1999; sie gilt insbesondere für die ab Sommer 2010 beginnenden Kurse.

Schaffhausen, 23. Februar 2010

Im Namen des Kirchenrates
Die Präsidentin: Silvia Pfeiffer
Der Sekretär: Jürg Uhlmann

¹ gestützt auf Ziff. 6 lit. c des Dekrets der Synode betr. Ausbildung der Organisten vom 20. Juni 1968 (RS 407.310) sowie heute auch auf Art. 138 Abs. 6 KO (RS 201.200)

² geändert 20.03.2012 durch die Verordnung RS 201.201; vorher: "als Reglement"

³ Ziff. 6 Organistenkurs-Dekret (RS 407.310); betr. Entschädigungen an Kursleitung, Lehrkräfte, Prüfungsexperten siehe Ziff. 3 der Verordnung RS 407.312

⁴ Ziff. 2 Organistenkurs-Dekret (RS 407.310); zu aktuellen Kursen siehe Link: www.ref-sh.ch/orgelkurs

⁵ Zu den Zulassungsbedingungen siehe Ziff. 6 lit. c Organistenkurs-Dekret (RS 407.310)

⁶ Prüfungsgebühr siehe Ziff. 2 der Verordnung RS 407.312

⁷ Siehe Ziff. 1 der Verordnung RS 407.312

⁸ Siehe Ziff. 2 der Verordnung RS 407.312

⁹ Teilrevision 2012 durch Ziff. 3 der Verordnung RS 201.201; vorher: "Reglement"